

Merkblatt

Die Aufgaben der Erwachsenenschutzbehörde in Bezug auf die Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB)

Grundsatz

In der Patientenverfügung kann eine Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit zustimmt und welchen nicht.

Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, welche mit den Ärzten die medizinischen Massnahmen bespricht und im Namen der betroffenen Person entscheidet.

Voraussetzungen für die Gültigkeit

Die Patientenverfügung ist schriftlich abzufassen, zu datieren und zu unterzeichnen. Die betroffene Person muss bei der Errichtung der Patientenverfügung urteilsfähig sein.

Hinterlegung

Wenn eine Patientenverfügung errichtet wurde, kann man dies und den Hinterlegungsort auf der Krankenversicherungskarte eintragen lassen.

Aufgaben der Erwachsenenschutzbehörde

Jede der Patientin oder dem Patienten nahestehende Person kann schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen und geltend machen, dass

- der Patientenverfügung nicht entsprochen wird;
- die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet sind;
- die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht.

Die Erwachsenenschutzbehörde hat die Anrufung zu überprüfen und die erforderlichen Massnahmen in die Wege zu leiten.

Haben Sie Fragen zu den Aufgaben der Erwachsenenschutzbehörde in Bezug auf die Patientenverfügung, stehen wir Ihnen gerne während der Bürozeiten für telefonische Auskünfte zur Verfügung: Tel. 041 819 14 60